

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für April 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 27

Sonnabend, den 4. April

1925

Verfügungen des Landrats Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Es mehren sich die Fälle, daß Gemeindevorsteher in Ortschaften im Grenzbezirk durch ihre Unkenntnis mit den Bestimmungen über Vieh- und Transportkontrolle im Grenzbezirk falsche Auskunft erteilen und dadurch Auskunft nachsuchende Personen unbeabsichtigt zu Zuwiderhandlungen gegen die diesbezüglichen Vorschriften des Vereinszollgesetzes veranlassen.

Durch die Bekanntmachung des Landesfinanzamts Breslau vom 1. 4. 1921 — in Kraft getreten am 1. 11. 1921 — ist im Breslauer Regierungsamtsbl. St. 16 vorgeschrieben worden:

„Wird Vieh im Grenzbezirk transportiert, so muß der Führer außer dem Ursprungszeugnis noch einen Legitimationschein seines Bezirkszollamtes oder einen Versendeschein des örtlichen Versendescheinausstellers als Ausweis mit sich führen.“

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die Magistrate und die Bevölkerung mache ich erneut auf diese Bestimmungen aufmerksam.

Groß Wartenberg, den 1. April 1925.

Brände durch Einstellung von Benzin-Kraftfahrzeugen in landwirtschaftlich benutzten Gebäuden.

Es sind in letzter Zeit 2 Fälle vorgekommen, in denen erwiesenermaßen Benzin-Kraftfahrzeuge in Scheuern untergebracht worden sind. In beiden Fällen sind die Scheuern abgebrannt. In dem einen Fall ist unzweifelhaft erwiesen, daß der Brand dadurch entstanden ist, daß beim Anfahren des Benzin-Kraftfahrzeuges eine Stichflamme das auf der Scheuertenne lagernde

Stroh in Brand gesetzt hat. Der Brand fand in dem herumliegenden Stroh so reichliche Nahrung, daß das ganze Scheuer- und Wirtschaftsgebäude in ganz kurzer Zeit ein Raub der Flammen wurde.

Nach den polizeilichen Vorschriften dürfen Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren nur in Räumen untergebracht werden, welche den zwingenden Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen. (Betonierte Fußböden, massive Umfassungsmauern, feuerfeste Decken usw.)

Jede Feuerversicherungsanstalt hat das Recht, die Entschädigung für einen Brandschaden zu versagen, der durch die unerlaubte Unterbringung eines Benzin-Kraftwagens in einem Raum, der mit leicht brennbaren Gegenständen insbesondere mit Stroh angefüllt ist, entsteht.

Groß Wartenberg, den 30. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat von Reinersdorf.

Ein seltenes Arbeitsjubiläum.

Am 1. April cr. konnte der Gründer der bekannten Düsseldorf-Firma Henkel u. Cie. A. G., Herr Kommerzienrat Fritz Henkel, auf eine 60-jährige kaufmännische Tätigkeit zurückblicken. Ein rechter Kaufmann und Fabrikant im besten Sinne des Wortes, ein Industriekapitän von altem Schrot und Korn steht hier vor uns, ein Mann, der es verstand, allen Widerständen zum Trotz ein Werk zu schaffen, wie es in unserer Vaterlande einzig, in der Welt nur vereinzelt dasteht. An seinen Namen knüpft sich der weltbekannte Name Persil, jenes Erzeugnisses seines Werkes, dessen Wert und volkswirtschaftliche Bedeutung erst in unseren Tagen immer mehr